

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 30. September

1992

Datum	Inhalt	Seite
15. 9. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern 2330-16-I	440
15. 9. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	441
24. 8. 1992	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen und für den höheren flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern 2038-3-1-4-F	444
3. 9. 1992	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“ 791-3-154-U	445
5. 9. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik 2236-4-1-3-K	448
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-6-5-1-K, 2210-6-7-K	452
Dieser Ausgabe liegen die Übersichtskarte, sowie die Karten 1 bis 4 über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“ bei.		

2330-16-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über den Abbau
der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Bayern**

Vom 15. September 1992

Auf Grund von

§ 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1058),

und

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 der **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern** vom 26. November 1991 (GVBl S. 398, BayRS 2330-16-I) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständige Stellen

Zuständige Stellen im Sinn des § 11 Satz 1 AFWoG sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden, denen durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz übertragen sind; die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte ergibt sich aus der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte,
2. abweichend von Nummer 1 die Stellen im Sinn des § 11 Sätze 2 und 3 AFWoG bei Wohnungen, die außer mit öffentlichen Mitteln unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Haushalten des Bundes mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinn

der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert sind, wenn von den für die Wohnungen gewährten Baudarlehen oder den mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Darlehen dem Betrag nach das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln überwiegt; dies gilt nicht für Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost gefördert sind.“

§ 2

§ 1 der **Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1992 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 15. September 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

454-1-I

Anlage

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 15. September 1992

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1991 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen.“

2. Die Anlage erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 15. September 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

1. Regierungsbezirk Oberbayern

Bad Reichenhall (Große Kreisstadt)
 Bad Tölz (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)
 Burghausen (Lkr. Altötting)
 Dachau (Große Kreisstadt)
 Dorfen (Lkr. Erding)
 Erding (Lkr. Erding)
 Freising (Große Kreisstadt)
 Garching b. München (Lkr. München)
 Garmisch-Partenkirchen (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
 Gauting (Lkr. Starnberg)
 Germering (Lkr. Fürstenfeldbruck)
 Grafing b. München (Lkr. Ebersberg)
 Hallbergmoos (Lkr. Freising)
 Herrsching a. Ammersee (Lkr. Starnberg)
 Ingolstadt
 Ismaning (Lkr. München)
 Landsberg a. Lech (Große Kreisstadt)
 Miesbach (Lkr. Miesbach)
 Mittenwald (Lkr. Garmisch-Partenkirchen)
 Moosburg a. d. Isar (Lkr. Freising)
 Mühldorf a. Inn (Lkr. Mühldorf a. Inn)
 Landeshauptstadt München
 Neuötting (Lkr. Altötting)
 Ottobrunn (Lkr. München)
 Pullach i. Isartal (Lkr. München)
 Rosenheim
 Schliersee (Lkr. Miesbach)
 Starnberg (Lkr. Starnberg)
 Traunstein (Große Kreisstadt)
 Trostberg (Lkr. Traunstein)
 Tutzing (Lkr. Starnberg)
 Unterhaching (Lkr. München)
 Waldkraiburg (Lkr. Mühldorf a. Inn)
 Wasserburg a. Inn (Lkr. Rosenheim)
 Weßling (Lkr. Starnberg)
 Wörthsee (Lkr. Starnberg)
 Wolfratshausen (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)

2. Regierungsbezirk Niederbayern

Deggendorf (Große Kreisstadt)
Dingolfing (Lkr. Dingolfing-Landau)
Eggenfelden (Lkr. Rottal-Inn)
Freyung (Lkr. Freyung-Grafenau)
Grafenau (Lkr. Freyung-Grafenau)
Griesbach i. Rottal (Lkr. Passau)
Kelheim (Lkr. Kelheim)
Landshut
Passau
Pfarrkirchen (Lkr. Rottal-Inn)
Schönberg (Lkr. Freyung-Grafenau)
Viechtach (Lkr. Regen)
Vilshofen (Lkr. Passau)
Waldkirchen (Lkr. Freyung-Grafenau)

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

Amberg
Burglengenfeld (Lkr. Schwandorf)
Cham (Lkr. Cham)
Furth i. Wald (Lkr. Cham)
Kötzting (Lkr. Cham)
Mitterteich (Lkr. Tirschenreuth)
Neumarkt i. d. OPf. (Große Kreisstadt)
Neutraubling (Lkr. Regensburg)
Regensburg
Sulzbach-Rosenberg (Lkr. Amberg-Sulzbach)
Tirschenreuth (Lkr. Tirschenreuth)
Waldmünchen (Lkr. Cham)
Waldsassen (Lkr. Tirschenreuth)
Weiden i. d. OPf.

4. Regierungsbezirk Oberfranken

Bamberg
Bayreuth
Coburg
Forchheim (Große Kreisstadt)
Hof
Markredwitz (Große Kreisstadt)
Pottenstein (Lkr. Bayreuth)

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

Altdorf b. Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)
Ansbach
Bad Windsheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad
Windsheim)

Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)
Erlangen
Fürth
Gunzenhausen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)
Hersbruck (Lkr. Nürnberger Land)
Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)
Lauf a. d. Pegnitz (Lkr. Nürnberger Land)
Neustadt a. d. Aisch
Nürnberg
Roth (Lkr. Roth)
Rothenburg ob der Tauber (Lkr. Ansbach)
Schwabach
Uffenheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)
Zirndorf (Lkr. Fürth)

6. Regierungsbezirk Unterfranken

Aschaffenburg
Bad Bocklet (Lkr. Bad Kissingen)
Bad Kissingen (Große Kreisstadt)
Gemünden a. Main (Lkr. Main-Spessart)
Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)
Kitzingen (Große Kreisstadt)
Lohr a. Main (Lkr. Main-Spessart)
Marktheidenfeld (Lkr. Main-Spessart)
Miltenberg (Lkr. Miltenberg)
Münnerstadt (Lkr. Bad Kissingen)
Schweinfurt
Würzburg

7. Regierungsbezirk Schwaben

Aichach (Lkr. Aichach-Friedberg)
Augsburg
Bad Wörishofen (Lkr. Unterallgäu)
Donauwörth (Lkr. Donau-Ries)
Friedberg (Lkr. Aichach-Friedberg)
Füssen (Lkr. Ostallgäu)
Hindelang (Lkr. Oberallgäu)
Ichenhausen (Lkr. Günzburg)
Kaufbeuren
Kempten (Allgäu)
Lindenberg i. Allgäu (Lkr. Lindau (Bodensee))
Memmingen
Mering (Lkr. Aichach-Friedberg)
Neusäß (Lkr. Augsburg)
Nördlingen (Große Kreisstadt)
Oberstdorf (Lkr. Oberallgäu)
Sonthofen (Lkr. Oberallgäu)

2038-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
für den höheren vermessungstechnischen und
für den höheren flurbereinigungstechnischen
Verwaltungsdienst in Bayern**

Vom 24. August 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen und für den höheren flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD) vom 4. April 1990 (GVBl S. 111, BayRS 2038-3-1-4-F) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft = 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 2 bis 3 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 bis 1 Punkte.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut,

10,50 bis 13,49 Punkte = gut,

6,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend,

3,50 bis 6,49 Punkte = ausreichend,

1,50 bis 3,49 Punkte = mangelhaft,

0 bis 1,49 Punkte = ungenügend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird „4,50“ durch „3,50“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 3 wird „4,50“ durch „3,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 24. August 1992

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

In Vertretung

Dr. jur. h. c. Albert Meyer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

791-3-154-U

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Salzachmündung“

Vom 3. September 1992

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Mündungsgebiet der Salzach im Bereich der Innstaustufe Simbach-Braunau in der Gemeinde Haiming, Landkreis Altötting, und in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, wird unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Salzachmündung“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 550 Hektar und liegt in der Gemeinde Haiming, Gemarkungen Piesing und Haiming, und in der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Gemarkung Kirchdorf a. Inn.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (**Anlagen**), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000 (Innenseite der Begrenzungslinie), welche auch die Jagd- und Angelbereiche ausweist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,

1. einen Teilbereich des im Sinn der „Ramsar-Konvention“ international bedeutsamen Feuchtgebiets „Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus“ als Lebensstätte für durchziehende, überwinterte und brütende Sumpf- und Wasservögel zu schützen,
2. diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung,

Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung, insbesondere Stege, zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. Auwald zu roden oder in den Auwald nicht standortheimische Gehölze einzubringen,
10. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen, zu grillen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der vom zuständigen Landratsamt zugelassenen Wege zu reiten,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten und unbefestigten Straßen und Wege sowie der von dem zuständigen Landratsamt markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte, ferner für Zollbedienstete in Dienstausbübung,
3. zu zelten,
4. außerhalb der vom zuständigen Landratsamt ausgewiesenen Bereiche zu baden,
5. den Inn oder die Salzach außerhalb des freien Flußlaufs mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. bestehende oder sich bildende Inseln, Vorländer und Anlandungsbereiche anzufahren oder zu betreten,
7. auf Bäume mit Horsten oder Höhlen zu steigen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach Maßgabe der Eintragungen in der Schutzgebietskarte 1 : 5 000
 - a) außerhalb des Mündungsdeltas mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel,
 - b) auf Stockenten im Bereich der westlichen Schutzgebietsgrenzen sowohl an Salzach als auch am Inn in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November,
3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei – ohne Verwendung eines Bootes – in folgenden grob beschriebenen Bereichen:¹⁾
 - a) an der Salzach
 - am nördlichen Flußufer, beginnend ab westlicher Schutzgebietsgrenze auf einer Länge von 1000 m
 - an den Altwässern am westlichen Schutzgebietsende
 - am nördlichen Flußufer gegenüber Haiminger Au auf einer Länge von ca. 600 m
 - vom ca. 2 km langen sogenannten Sporn aus
 - b) am Inn
 - von der nördlichen Uferbegrenzung des Inn aus zwischen Bergham und Unterstetten

¹⁾ Maßgeblich ist die Eintragung in der Schutzgebietskarte 1 : 5 000

- zwischen Bergham und Oberstetten parallel zum freigegebenen nördlichen Uferstreifen (1. Spiegelstrich) in den flußseitigen Stillgewässern bis Flußkilometer 66,4 und im östlichen Inselspitz
 - im Bereich des Korridors bei der Mündung des Berghamer Baches
- c) an Salzach und Inn von den Hochwasserdämmen aus,
 4. die Fischereiaufsicht und die Fischhege einschl. der Verwendung eines Bootes (ohne Motor); Hegemaßnahmen (Fischfang und Besatz) außerhalb der in Nummer 3 genannten Bereiche bedürfen jedoch der Genehmigung des zuständigen Landratsamts,
 5. die rechtmäßige Bekämpfung des Bisams nach Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt,
 6. der bisher übliche Eissport,
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 8. die zur Sicherheit, zum Betrieb und zur Unterhaltung der wasserbaulichen Anlagen der Staustufe Simbach-Braunau der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG Simbach erforderlichen Maßnahmen mit folgenden Maßgaben:
 - a) Mahd der Dammböschungen zwischen Flußkilometer 73,0 bis 68,5 (Inn) und 4,4 bis 2,2 (Salzach) vor dem 15. Juni mit Zustimmung des zuständigen Landratsamts;
 - b) die Veränderung bestehender Kiesdeponien/-umschlagplätze zwischen 15. März bis 30. Juni sowie deren Neuanlage mit Zustimmung des zuständigen Landratsamts;
 - c) neu in Dienst gestellte Lastschiffe (Schuten) bedürfen einer Lärmdämmung gemäß dem Stand der Technik;
 9. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des zuständigen Landratsamts erfolgt,
 11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiung

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 3. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

2236-4-1-3-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Vom 5. September 1992

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Satz 2, Art. 31, 32 Abs. 1 und 3, Art. 33, 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 66, 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) vom 19. September 1984 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 29. August 1989 (GVBl S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des sechsten Teils „Prüfungen Abschnitt I“ werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „und pädagogische Zusatzprüfung“ eingefügt.
- b) In § 35 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- c) In § 38 werden nach dem Wort „Abschlußzeugnis“ die Worte „und Zeugnis über die pädagogische Zusatzprüfung“ angefügt.
- d) In § 39 werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „oder der pädagogischen Zusatzprüfung“ angefügt.
- e) In § 41 werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „oder der pädagogischen Zusatzprüfung“ angefügt.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Berufsfachschule für Musik vermittelt außerdem in einem dritten Schuljahr (Aufbaujahr) eine pädagogische Qualifikation, die zur Unterrichtserteilung in der Unter- und Mittelstufe des absolvierten Hauptfachs an Sing- und Musikschulen befähigt.“

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In das dritte Schuljahr (Aufbaujahr) darf vorrücken, wer

1. einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG) besitzt,
2. im Abschlußzeugnis einer Berufsfachschule für Musik das Gesamtergebnis „gut“ und die Note „gut“ im instrumentalen/vokalen Hauptfach erhalten hat und
3. das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bis spätestens 1. Juni“ ersetzt durch die Worte „in der Regel bis 1. Juli“.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fachakademie“ die Worte „oder Hochschule“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In der Eignungsprüfung müssen musikalische Veranlagung, Theoriekenntnisse und Fertigkeiten im Hauptfachinstrument nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule für Musik erwarten lassen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „um ein weiteres Jahr“ gestrichen.

7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für die Schüler, die das dritte Schuljahr absolvieren (§ 2 Abs. 5), fünf Jahre.“

8. Dem § 21 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Absätze 1 bis 6 finden im dritten Schuljahr keine Anwendung.“

9. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auf Antrag kann ein Schüler das erste oder das zweite Schuljahr einmal freiwillig wiederholen.“

10. Dem § 29 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im dritten Schuljahr wird kein Zwischenzeugnis erteilt.“

11. Im sechsten Teil Prüfungen werden unter Abschnitt I in der Überschrift nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „und pädagogische Zusatzprüfung“ eingefügt.

12. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Durch die erfolgreich abgelegte pädagogische Zusatzprüfung wird der Nachweis einer vertieften musikalischen und technischen Entwicklung im Hauptfach und der Nachweis der Befähigung für den Unterricht in der Unter- und Mittelstufe des betreffenden Instruments an Sing- und Musikschulen erbracht. ²Die Zusatzprüfung in Verbindung mit dem Hauptfach Gesang führt zu einer pädagogischen Zusatzqualifikation im Fach Chorleitung.“

13. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „des zweiten“ die Worte „und dritten“ eingefügt.

14. In § 33 Satz 5 werden nach den Worten „das Abschlußzeugnis“ die Worte „bzw. das Zeugnis über die pädagogische Zusatzprüfung“ eingefügt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Im dritten Schuljahr werden keine Jahresfortgangsnoten festgesetzt.“.
16. § 35 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „in den Hauptfächern“ die Worte „und in der Unterrichtspraxis je“ eingefügt.
 - Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) ¹Die zu prüfenden Fächer der pädagogischen Zusatzprüfung und die Form der Prüfung richten sich nach **Anlage 3**. ²Die inhaltlichen Anforderungen entsprechen denen der Zusatzfachprüfung an den bayerischen Fachakademien für Musik.“.
17. § 37 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Für die pädagogische Zusatzprüfung wird kein Gesamtergebnis festgelegt.“.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Das Zeugnis über die pädagogische Zusatzprüfung ist zu versagen bei
 - der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in einem Hauptfach oder in Unterrichtspraxis,
 - der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern oder „ungenügend“ in einem Pflichtfach.“.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Abschlußzeugnis und Zeugnis über die pädagogische Zusatzprüfung“.
 - Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Das Zeugnis über die pädagogische Zusatzprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Abschlußzeugnis der Berufsfachschule für Musik. ²Es berechtigt, die nach zweijähriger Ausbildung erworbene Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „mit pädagogischer Zusatzprüfung“ zu führen.“.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
19. In § 39 werden in der Überschrift nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „oder der pädagogischen Zusatzprüfung“ angefügt.
20. In § 40 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „oder an der pädagogischen Zusatzprüfung“ eingefügt.
21. § 41 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Worte „oder der pädagogischen Zusatzprüfung“ angefügt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die pädagogische Zusatzprüfung.“.
22. Dem § 43 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Zur pädagogischen Zusatzprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.“.
23. Anlage 1 (Studentenafel) erhält die Fassung nach **Anlage 1** dieser Verordnung.
24. In Anlage 2 wird in der Überschrift das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlußprüfung“ ersetzt.
25. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

**Prüfungspflichtige Fächer
und Form der pädagogischen
Zusatzprüfung**

(s = schriftlich, p = praktisch)

1. Hauptfach

Hauptfachinstrument oder Gesang p

bei Hauptfach Gesang zusätzlich:

Chorleitung und chorische
Stimmbildung p

2. Pflichtfächer

Pflichtfachinstrument p

Unterrichtsprakt. Klavierspiel p

Gehörbildung s + p

Musikpädagogik s

Geschichte/Literatur s

Methodik/Didaktik } Hauptfach-
seminar s

Unterrichtspraxis p

Arrangement s + p

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

München, den 5. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Stundentafel der Berufsfachschule für Musik

Erläuterung: E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht (3 bis 6 Personen),

K = Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl), Kl = Klassenunterricht

	Fachrichtung Laienmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im			Fachrichtung Kirchenmusik (mit Laienmusik- ausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau- schuljahr		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
1.	Pflichtfächer						
1.1	Hauptfächer						
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2	Orgelliteratur- spiel (E) ³⁾	1	1
	bei Hauptfach Gesang (E) zusätzlich: Chor- leitung und chorische Stimmbildung (E/G) ¹⁾	—	—	2	Liturgisches Orgelspiel (E/G) ³⁾	1	1
					Gregoriani- scher Choral ³⁾	}	}
					Deutscher Liturgiegesang (kath.) oder Hymnologie (evang.) (K) ³⁾		
	Ensembleleitung (instrumental und vokal) (G/K)	3	3	—		3	3
					Liturgik, kirchenmusikali- sche Normen und Glaubenslehre ³⁾	1	1
1.2	Musikalische Pflichtfächer						
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1	Klavier (E)	1	1
	Partiturspiel (G)	—	1	—		1	1
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	—	—	1			
	Gehörbildung (G)	2	2	2		2	2
	Gesang, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G) ²⁾	1	1	—		1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2		2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung), ein- schließlich Orff-Instru- mentarium (G/K)	2	2	2		2	2
	Allgemeine Musik- lehre (K/Kl)	1	—	—		1	—
	Allgemeine Musik- geschichte und Litera- tur (K/Kl)	3	3	—		2	2

(Noch Anlage 1)

Fachrichtung Laienmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im			Fachrichtung Kirchenmusik (mit Laienmusik- ausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau- schuljahr		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
Instrumentenkunde und Akustik (K/Kl)	1	—	—	Orgelkunde (K) Melodieninstru- ment (E) (evang. Kirchen- musik)	1	—
Tonsatz (G)	2	2	—		1	—
Formenlehre (K/Kl)	—	1	—		1	1
Arrangement (G)	—	—	2		2	2
Musikpädagogik (Kl)	—	—	2		—	—
Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstru- ments/-Gesangs in Grundzügen (G/K)	—	1	—		—	1
Geschichte/Literatur Methodik/Didaktik Unterrichtspraxis	} (Haupt- fach- seminar)	—	4		—	—
		—	—		—	—
	20	21	20		24	23
Überwachte Übezeit (gruppenweise Über- wachung des Übens im Hauptfach/Pflicht- fachinstrument durch Fachlehrer)	2	2			1	1
	22	23	20		25	24
1.3 Allgemeinbildende Fächer (Kl)						
Religion	1	1	—			
Deutsch	2	2	—			
Sozialkunde	2	2	—			
Musik- und Bewe- gungserziehung (K)	2	2	—			
2. Wahlfächer						
Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	—		1/2	1/2
Englisch (Kl)	2	2	—		2	2
Mathematik (Kl)	2	2	—		2	2

1) Für Schüler mit anderen Hauptfächern freiwillig

2) Für Schüler, die das Hauptfach Gesang wählen, freiwillig

3) Fach der Kirchenmusikprüfung

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-1-K

**Verordnung
zur Aufhebung der
Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der
Universität der Bundeswehr München (ADPO)**

Vom 6. August 1992 (KWMBI I S. 449)

2210-6-7-K

**Habilitationsordnung für die Hochschule
für Philosophie München,
Philosophische Fakultät S. J.**

Vom 6. August 1992 (KWMBI I S. 449)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134